



Rundschreiben Nr. 01/2014

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. <u>Gesetzgebung</u>	3
a) <u>Bundesrat und Bundestag beschließen AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz</u>	3
b) <u>Koalitionsvertrag: Steuerpolitische Vorhaben der neuen Bundesregierung</u>	6
2. <u>Erbschaft-/Schenkungssteuer:</u> <u>Vorläufiger Rechtsschutz wegen des beim BVerfG anhängigen Normenkontrollverfahrens zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 19 Abs. 1 ErbStG ab 2009</u>	11
3. <u>Umsatzsteuer</u>	12
a) <u>Zulässigkeit des Flächenschlüssels bei gemischt genutzten Gebäuden</u>	12
b) <u>Regelsteuersatz für Frühstücksleistungen an Hotelgäste</u>	12
c) <u>Wirkt eine Rechnungsberichtigung für den Vorsteuerabzug auf den Ursprungszeitpunkt zurück?</u>	13
d) <u>Verzicht auf die Besteuerung von Kleinunternehmer durch Abgabe einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung</u>	13
e) <u>Unwirksame Optionserklärung des Kleinunternehmers bei Beschränkung auf einen Unternehmensteil</u>	14
f) <u>Berufsbetreuerleistungen – Ende einer never-ending-story</u>	14
4. <u>Gewerbsteuer:</u> <u>Erweiterte GewSt-Kürzung bei Veräußerung des einzigen Grundstücks</u>	15
5. <u>Körperschaftsteuer</u>	16
a) <u>Verfassungsmäßigkeit der Zinsschranke</u>	16
b) <u>BMF-Schreiben zur steuerrechtlichen Behandlung des Erwerbs eigener Anteile</u>	16



	Seite
6. <u>Einkommensteuer/Bilanzierung</u>	17
a) <u>Einbringung: Vermeidung einer Gewinnrealisierung bei Einbringung eines Betriebs in eine Personengesellschaft gegen ein sog. Mischentgelt aus Gesellschaftsrechten und einer Darlehensforderung</u>	17
b) <u>Einbeziehung von sog. Vordienstzeiten bei der Pensionsrückstellung</u>	18
c) <u>Absetzbarkeit von Aufwendungen für Wertgutachten im Rahmen einer Scheidung</u>	19
d) <u>Abgeltungsteuer: Zu den Anforderungen an ein Näheverhältnis i.S. von § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EStG bei Darlehensgewährungen zwischen Gesellschaftern</u>	19
e) <u>Keine Anwendung des Abgeltungsteuersatzes bei einander nahestehenden Personen</u>	20
f) <u>Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Neuregelungen zur Abzugsfähigkeit von Berufsausbildungskosten</u>	20
g) <u>Kosten eines Erststudiums sind keine Werbungskosten</u>	21
h) <u>Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer des Taifuns „Haiyan“ auf den Philippinen</u>	21

Freizeichnung

„Die Inhalte des Mandantenrundschreibens sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebietes, wegen der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen und/oder wegen des Fehlens bzw. der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen kann von der Dr. Ehlers · Gruttke · Dr. Volkmann und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft keinerlei Haftung übernommen werden.“



1. Gesetzgebung

a) Bundestag und Bundesrat beschließen AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 29.11.2013 dem vom Bundestag erst einen Tag zuvor beschlossenen AIFM-StAnpG zugestimmt (BR-Drucks. 784/12, Beschluss).

Das Gesetz enthält Änderungen diverser steuerrechtlicher Regelungen und hat zum Ziel, insbesondere das Investmentsteuerrecht an das im Juli dieses Jahres beschlossene Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) anzupassen. Zudem werden verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten im Investmentsteuerrecht beseitigt, die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung des geplanten FATCA-Abkommens mit den USA geschaffen und Vereinfachungen im Einkommensteuerrecht erreicht.

Das Gesetz basiert auf einem Entwurf des Bundesrats, den er erst am 08.11.2013 in den Bundestag eingebracht hatte, um drohende Steuerausfälle in erheblicher Höhe zu verhindern (BT-Drucks. 18/68). Der Bundestag hat den Entwurf des Bundesrats unverändert angenommen.

Das Gesetz konnte nur deshalb so schnell – und noch vor Arbeitsaufnahme der neuen Bundesregierung – beschlossen werden, weil es sich um einen „Restanten“ aus der letzten Legislaturperiode handelt. Das vom alten Bundestag bereits im Frühjahr beschlossene „AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz“ hatten die Länder im Juni 2013 in den Vermittlungsausschuss verwiesen, der seine Beratungen aber bis zum Ende der Legislaturperiode nicht abschließen konnte. Die Inhalte des Gesetzes im Einzelnen:

Rechtsgrundlage für die Investmentfondsbesteuerung

Mit der Ablösung des InvG durch das KAGB im Juli 2013 ist die Grundlage für eine Anwendung der bisherigen steuerlichen Regelungen des InvStG entfallen, da sich dessen Anwendungsbereich vom InvG ableitet.

Bereits mit BMF-Schreiben vom 18.07.2013 (BStBl I 2013, 899) hat das BMF angeordnet, dass das derzeit geltende InvStG weiter auf Investmentfonds anzuwenden ist (sowohl auf bestehende als auch auf ab dem 22.07.2013 neu aufgelegte Fonds).

Mit dem AIFM-StAnpG werden nun die gesetzlich notwendigen Anpassungen vorgenommen und die Investmentfondsbesteuerung wieder auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.



Hebung stiller Lasten

Unternehmen dürfen in ihrer Steuerbilanz aufgrund einkommensteuerrechtlicher Passivierungsbegrenzungen bestimmte (ungewisse) Verbindlichkeiten entweder nicht ausweisen oder sie haben die Verbindlichkeiten mit geringeren Werten anzusetzen als in ihrer Handelsbilanz.

Nach der jüngeren Rechtsprechung des BFH können Unternehmen hierdurch entstehende stille Lasten jedoch steuermindernd realisieren, wenn Dritte die Verbindlichkeiten rechtlich oder wirtschaftlich übernehmen (BFH, Urt. v. 17.10.2007 - I R 61/06, BStBl II 2008, 555; v. 26.04.2012 - IV R 43/09, NV). Der Übernehmer der Verbindlichkeit braucht seinerseits die Passivierungsbegrenzungen nicht zu beachten (BFH, Urt. v. 16.12.2009 - I R 102/08, BStBl II 2011, 566; v. 14.12.2011, I R 72/10, NV).

Insbesondere verbundenen Unternehmen ermöglicht die Rechtsprechung eine Verschiebung von Verpflichtungen und damit erhebliches Gestaltungspotential. Daraus drohen beträchtliche Steuerausfallrisiken für die öffentlichen Haushalte.

Deshalb sieht das Gesetz eine zeitliche Streckung der Aufwandsrealisierung vor. Nach § 4f EStG dürfen sich die durch die Übertragung von Verpflichtungen, die beim Übertragenen Ansatz- und Bewertungsvorbehalten unterlegen haben, entstehenden Betriebsausgaben nicht sofort, sondern nur verteilt über einen Zeitraum von 15 Jahren steuerlich auswirken. § 4f EStG ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 28.11.2013 (Tag des Beschlusses des Deutschen Bundestags) enden.

Nach § 5 Abs. 7 EStG sind beim Übernehmer einer Verpflichtung und dessen Rechtsnachfolger in der ersten nach der Übernahme aufzustellenden Bilanz die Ansatzverbote, -beschränkungen und Bewertungsvorbehalte zu beachten, die auch für den ursprünglich Verpflichteten gegolten haben. Der Gewinn, der sich aus diesem Ansatz ergibt, kann in Höhe von 14/15 in eine gewinnmindernde Rücklage eingestellt werden, die in den Folgejahren zu jeweils 1/14 gewinnerhöhend aufzulösen ist. § 5 Abs. 7 EStG ist ebenfalls für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 28.11.2013 enden.

Beispiel:

Ein Unternehmen darf eine Verpflichtung steuerlich mit 70 passivieren. Der Erfüllungsbetrag beträgt 100. Um die Differenz von 30 steuermindernd nutzen zu können, überträgt es die Verpflichtung von 70 sowie ein Vermögen von 100 (z. B. Bankguthaben) auf eine andere Konzerngesellschaft. Die Differenz zwischen 70 und 100 ist steuerlich wirksamer Aufwand (Buchungssatz: per Rückstellung 70 und Aufwand 30 an Bank 100). Das aufnehmende Unternehmen bucht das Geschäft erfolgsneutral (per Bank 100 an Rückstellung 100).



Lösung nach gesetzlicher Änderung:

Das aufnehmende Unternehmen bilanziert die Verpflichtung mit 70. Der Differenzbetrag zwischen 100 und 70 (= 30) wird zu 14/15 (= 28) in eine gewinnmindernde Rücklage eingestellt. Die Rücklage in Höhe von 28 ist nach § 5 Abs. 7 Satz 5 EStG in den folgenden 14 Jahren jährlich in Höhe von jeweils 2 gewinnerhöhend aufzulösen. Durch die jeweiligen Ertragsbuchungen des aufnehmenden Unternehmens werden die entsprechenden Aufwandsbuchungen beim abgebenden Unternehmen kompensiert.

Ertragsteuerliche Behandlung der Vorsteuerberichtigung

§ 9b Abs. 2 EStG enthält eine Vereinfachungsregelung für die Behandlung der umsatzsteuerlichen Vorsteuerberichtigungsbeträge i.S.d. § 15a UStG in der ertragsteuerlichen Gewinn- und Überschussermittlung. Hiernach sind Vorsteuerberichtigungsbeträge sofort erfolgswirksam zu behandeln. Die ursprünglich angesetzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten bleiben dabei unberührt.

Problematisch ist die Anwendung des § 9b Abs. 2 EStG jedoch in den Fällen des § 15a Abs. 6a i.V.m. § 15 Abs. 1b UStG. Hiernach führt die Nutzung von Grundstücksteilen, die dem Unternehmen zugeordnet und ursprünglich für umsatzsteuerpflichtige Leistungen verwendet wurden, für unternehmensfremde Zwecke nicht mehr zu einer unentgeltlichen Wertabgabe i.S.d. § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG, sondern zu einer Vorsteuerberichtigung nach § 15a Abs. 6a UStG. Nach der Rechtsprechung hat dies zur Folge, dass Vorsteuerberichtigungsbeträge für Grundstücksteile, die zunächst ausschließlich für umsatzsteuerpflichtige Leistungen verwendet wurden, danach aber eigenen Wohnzwecken dienen, als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar sind, obwohl die eigenen Wohnzwecke der privaten Lebensführung des Steuerpflichtigen zuzurechnen sind.

Mit der Neufassung des § 9b Abs. 2 EStG wird geregelt, dass aufgrund einer Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG erstattete Vorsteuerbeträge ab sofort nur dann als (Betriebs-)Einnahmen zu erfassen sind, wenn sie im Zusammenhang mit einer Einkunftsart bezogen werden. Entsprechendes gilt für aufgrund einer Vorsteuerberichtigung zurückgezahlte Vorsteuerbeträge. Sie sind nur dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar, wenn sie durch eine Einkunftsart veranlasst sind. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn die Vorsteuerberichtigungsbeträge auf für eigene Wohnzwecke genutzte Grundstücksteile entfallen.

Anhebung Unterhaltsabzug

In § 33a Abs. 1 Satz 1 EStG wird der bisherige Höchstbetrag zur Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen von 8.004 € mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum (VZ) 2013 auf 8.130 € und mit Wirkung ab VZ 14 auf 8.354 € angehoben.



Die Anhebung des Höchstbetrags orientiert sich an der Höhe des Grundfreibetrags für die VZ 2013 und 2014, der durch das Gesetz zum Abbau der kalten Progression vom 20.02.2013 (BGBl I 2013, 283) entsprechend angehoben wurde.

Begleitregelung zum sog. FATCA-Abkommen mit den USA

Kapitalerträge sind unabhängig davon, ob sie aus dem In- oder Ausland stammen, steuerpflichtig. Im Inland erzielte Kapitalerträge unterliegen der Abgeltungsteuer, während bei im Ausland erzielten Kapitalerträgen, soweit es sich nicht um Dividenden handelt, an der Quelle gewöhnlich kein Steuerabzug erfolgt. Abgesehen von der EU-Zinsrichtlinie fehlt es derzeit international an jeglicher Koordinierung der nationalen Systeme zur Besteuerung von Kapitalerträgen, die von Gebietsfremden vereinbart werden.

Die USA haben am 18.03.2010 das FATCA-Gesetz (Foreign Account Tax Compliance Act) erlassen und Finanzinstituten außerhalb der USA Prüfungs- und Meldepflichten in Bezug auf bestimmte Konten mit US-Steuerbezug auferlegt. Nach diesem Gesetz, das ab 2014 angewandt wird, sollen sich ausländische Finanzinstitute gegenüber der US-Steuerbehörde (International Revenue Service) verpflichten, Informationen über Kunden zur Verfügung zu stellen, die in den USA steuerpflichtig sind oder einen US-Steuerbezug aufweisen.

Am 31.05.2013 wurde das FATCA-Abkommen zwischen Deutschland und den USA unterzeichnet. Mit diesem Abkommen verpflichten sich beide Länder, umfangreiche Informationen über Kapitalerträge auszutauschen, die ein in dem eigenen Staat Ansässiger im jeweils anderen Staat erzielt hat.

In § 117c AO wird nunmehr eine Ermächtigungsgrundlage des BMF zum Erlass von Rechtsverordnungen geschaffen, mit denen die Prüfungs-, Erhebungs- und Übermittlungspflichten unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen völkerrechtlichen Vereinbarung im Einzelnen ausgestaltet werden können.

b) Koalitionsvertrag: Steuerpolitische Vorhaben der neuen Bundesregierung

Nach wochenlangen Verhandlungen haben sich CDU, CSU und SPD am 27.11.2013 auf einen 185 Seiten umfassenden Koalitionsvertrag auf die 18. Legislaturperiode geeinigt. Die Vorhaben des Koalitionsvertrags „Deutschlands Zukunft gestalten“ im Hinblick auf das Steuerrecht sind zwar im Vergleich zu denen der 17. Legislaturperiode deutlich weniger umfassend und konkret, sollen aber nichtsdestotrotz die Richtung der Zukunft vorgeben.



Anhaltspunkte für eine – von der SPD geforderte – Erhöhung des Spitzensteuersatzes oder einen – von der Union ins Spiel gebrachten - Abbau der kalten Progression finden sich im vorgestellten Koalitionsvertrag nicht.

Die wesentlichen steuerpolitischen Aussagen sind:

Verlässliche Steuerpolitik

- Das Gemeinwesen ist auf verlässliche Steuereinnahmen angewiesen. Der dafür erforderliche gesellschaftliche Konsens beruht auf einem gerechten Steuerrecht, das die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit in den Mittelpunkt stellt und zugleich gewährleistet, dass sich niemand auf Kosten der Allgemeinheit seiner Steuerpflicht entziehen kann.
- Das Steuerrecht muss in seiner konkreten Ausgestaltung den Anforderungen und Ausprägungen einer modernen Gesellschaft in einer globalisierten Welt gerecht werden. Es muss günstige Rahmenbedingungen für Innovationen und Investitionen der Unternehmen in Deutschland bieten, um Arbeitsplätze und Wohlstand zu erhalten und weiter auszubauen.
- Steuerrecht ist kein statistisches Recht. Wenn gesellschaftliche oder wirtschaftliche Entwicklungen es erfordern, muss das Steuerrecht angemessen fortentwickelt werden, damit es seine Ziele auch künftig erreicht.
- Deutschland hat derzeit insgesamt ein zeitgemäßes und wettbewerbsfähiges Steuerrecht. Die große Koalition will das Steuerrecht kontinuierlich fortentwickelt, zugleich aber eine hohe Planungssicherheit für die Steuerzahler und für die öffentliche Hand erreichen.

Steuervereinfachung und Kommunikation mit dem Fiskus

- Vorausgefüllte Steuererklärung: Bis zum Veranlagungszeitraum (VZ) 2017 soll für alle Steuerpflichtigen eine vorausgefüllte Steuererklärung eingeführt werden. Rentnern und Pensionären ohne weitere Einkünfte soll die vorausgefüllte Steuererklärung mit den bei den Finanzbehörden geführten Daten bereits ab dem VZ 2015 ermöglicht werden.
- Elektronische Kommunikation: Das Angebot an die Bürger für eine elektronische Kommunikation mit der Finanzverwaltung soll ausgebaut und auf eine verpflichtende Übersendung von Papierbelegen mit der Steuererklärung weitgehend verzichtet werden. Zur Sicherung einer gleichmäßigen Steuererhebung sollen der Bearbeitung von Steuererklärungen risikoorientierte Parameter zugrunde gelegt werden.



- Faktorverfahren für Ehegatten: Die Akzeptanz des Faktorverfahrens für Ehegatten soll gestärkt werden. Der Faktor soll künftig nicht mehr jährlich, sondern für mehrere Jahre festgelegt werden. Eine Änderung des Faktors soll nur noch vorgenommen werden, wenn sich die Einkünfte bzw. die Einkünfteverteilung in nicht nur geringem Ausmaß ändern.
- Selbstveranlagungsverfahren: Das Steuerverfahrensrecht soll in Richtung eines Selbstveranlagungsverfahrens beginnend mit der Körperschaftsteuer weiterentwickelt werden.
- Nichtanwendungserlasse: Die Herausgabe von Nichtanwendungserlassen soll restriktiv gehandhabt werden.
- Rückwirkung von Steuergesetzen: Eine Rückwirkung von Steuergesetzen soll im verfassungsrechtlichen Rahmen auf die Sicherung von Steuersubstrat und die Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung von Steuersparmodellen beschränkt sein.
- Zentralisierung: Die Kompetenzen des BZSt sollen gestärkt werden. Es soll die zentrale Anlaufstelle für die Steuerfahndung der Länder werden.

Wachstum, Innovation und Wohlstand

- Die Mittelstandsförderung soll zielgerichtet fortgesetzt werden. Die Thesaurierungsregelungen für Einzelunternehmen nach § 34a EStG sollen geprüft werden. Das Programm „Unternehmen Region“ soll fortgeführt werden. Förderprogramme sollen gebündelt und Antragsverfahren vereinfacht werden, damit noch mehr kleine und mittlere Unternehmen daran teilhaben können.
- Selbständige und Freiberufler stehen als wesentlicher Teil des Mittelstands im Fokus der Wirtschaftspolitik der Koalition. Sie will sich auf europäischer Ebene für den Erhalt der Selbstverwaltung von Kammern und Verbänden in den freien Berufen einsetzen.
- Die Existenzgründer von heute sind der Mittelstand von morgen. Deshalb sollen Existenzgründungen gefördert werden. Die Attraktivität von Beteiligungsinvestitionen soll insbesondere bei neu gegründeten Unternehmen gesteigert werden. Dazu sollen entsprechend den vorhandenen Mitteln die Rahmenbedingungen für Investoren verbessert werden, die mit ihrem Geld junge, wachstumsstarke Unternehmen vor allem im High-Tech-Bereich unterstützen.
- Um die Unternehmensnachfolge zu erleichtern, sollen Vermittlungsplattformen, wie die von den Kammern betriebene „next change“, unterstützt und weiter ausgebaut werden. Unternehmensnachfolge soll auch künftig durch die Erbschaftsbesteuerung nicht gefährdet werden.



Notwendig sei daher eine verfassungsfeste und mittelstandsfreundlich ausgestaltete Erbschaft- und Schenkungsteuer, die einen steuerlichen Ausnahmetatbestand beim Erhalt von Arbeitsplätzen vorsehe.

- Im Interesse mittelständischer Unternehmen will sich die große Koalition dafür einsetzen, eine Europäische Privatgesellschaft („Europa-GmbH“) zu schaffen. Dabei soll sichergestellt werden, dass die nationalen Vorschriften über die Mitbestimmung, des Steuer- und des Handelsregisterrechts nicht umgangen werden.
- Der Abbau von unnötiger Bürokratie stärkt die Wettbewerbsfähigkeit von – insbesondere kleinen und mittleren – Unternehmen. Gesetze müssten einfach, verständlich und zielgenau ausgestaltet werden, damit Bürokratielasten vermieden und so gering wie möglich gehalten werden. Notwendig seien auch Initiativen für eine unternehmensfreundliche Verwaltung etwa durch eine konsequente Umsetzung von E-Government zur elektronischen Kommunikation zwischen Unternehmen und Behörden. Bei den Informations- und Nachweispflichten soll es zu einer Entlastung kommen und der Erfüllungsaufwand verringert werden.
- Die große Koalition will sich für einen wirksameren Normenkontrollmechanismus auf europäischer Ebene einsetzen. Die EU müsse sich bei der Normsetzung selbst zurücknehmen, was sowohl bereits bestehende als auch die Verabschiedung neuer Regelungen betreffe. Weiterhin soll darauf hingewirkt werden, dass in der künftigen EU-Gesetzgebung geprüft wird, ob kleine und mittlere Unternehmen von bestimmten Regelungen ausgenommen werden können.

Bekämpfung und Eindämmung der Steuerhinterziehung

- Um der internationalen Steuervermeidung entgegenzuwirken, soll u.a. der Betriebsausgabenabzug für Zahlungen an Briefkastenfirmen beschränkt werden, die keine hinreichend aktive Geschäftstätigkeit nachweisen können. Zudem soll ein öffentliches Register für alle wirtschaftlich Beteiligten an Trust-Konstruktionen nach dem Vorbild des Geldwäschegesetzes geschaffen werden.
- Im Vorgriff auf eine internationale Regelung, mit der sichergestellt werden soll, dass der steuerliche Abzug von Lizenzaufwendungen mit einer angemessenen Besteuerung der Lizenzerträge im Empfängerland korrespondiert, soll der deutsche Gesetzgeber erforderlichenfalls voranschreiten.
- Ausgehend von den Entscheidungen der G-20-Staats- und Regierungschefs soll eine Revision des OECD-Musterabkommens zum Informationsaustausch mit dem Ziel des automatischen steuerlichen Informationsaustauschs als internationalem Standard angestrebt werden.



Bis dahin sollen nach dem Vorbild des Abkommens zwischen sechs EU-Mitgliedstaaten weitere bilaterale bzw. multilaterale Vereinbarungen über einen automatischen Informationsaustausch geschlossen werden. In einem weiteren Schritt soll der Anwendungsbereich der EU-Zinsrichtlinie auf alle Kapitaleinkünfte und alle natürlichen und juristischen Personen ausgedehnt werden.

- Die große Koalition will sich für eine bessere Abstimmung des Unternehmenssteuerrechts in der EU einsetzen. Ausgangspunkt sollen dabei die Arbeiten für eine gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage bilden.
- Im Umwandlungssteuerrecht soll geprüft werden, wie der Anteilstausch und Umwandlungen mit finanziellen Gegenleistungen nicht mehr systemwidrig steuerfrei gestaltet werden können. Bei der Kombination aus Anteilstausch und Zuzahlung soll ggf. die Zuzahlung quotale beschränkt, aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
- Auf der Grundlage des ausstehenden Berichts der Finanzministerkonferenz sollen die Regelungen zur strafbefreienden Selbstanzeige weiterentwickelt werden, sofern hierfür Handlungsbedarf ausgezeigt wird. Ein Ansatzpunkt könnte sein, die Wirkung der Selbstanzeige künftig von den vollständigen Angaben zu den steuerrechtlich noch nicht verjährten Zeiträumen (zehn Jahre) abhängig zu machen. Der Steuerpflichtige müsste dann, um Straffreiheit für die letzten fünf Jahre zu erlangen, auch für die weiter zurückliegenden fünf Jahre alle Angaben berichtigen, ergänzen oder nachholen.
- Künftig soll eine Anlaufhemmung bei bestimmten Auslandssachverhalten hinsichtlich der Festsetzungsverjährung eingeführt werden, wenn diese nicht korrekt erklärt werden. Werden steuerrelevante Auslandssachverhalte erst Jahre später bekannt, könnte so die Besteuerung noch durchgeführt werden.

Einzelregelungen zur Einkommen-, Gewerbe-, Umsatz-, Erbschaft- und Grundsteuer

- Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende gem. § 24b EStG soll angehoben und nach der Anzahl der Kinder gestaffelt werden.
- Die Bundesregierung will mit der grundlegenden Reform der Investmentbesteuerung die künftige steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitz erneut ergebnisoffen aufgreifen und die notwendigen Folgerungen ziehen. Dabei soll vor allem für den Bereich der Business Angels und Startups nach Lösungen für besondere Belastungseffekte für den Fall gesucht werden, dass sich der Investor von seinem Engagement trennt.



- Für Wagniskapital soll ein eigenständiges Regelwerk (Venture-Capital-Gesetz) erlassen werden.
- Die Gewerbsteuer ist eine wichtige steuerliche Einnahmequelle der Kommunen. Auf der Basis des geltenden Rechts soll erreicht werden, dass für die kommenden Jahre Planungssicherheit besteht. An der Gewerbesteuer zur Finanzausstattung der Kommunen wollen CDU und SPD weiterhin festhalten.
- Umsatzsteuer: Der ermäßigte Umsatzsteuersatz soll auch für E-Books, E-Paper und andere elektronische Informationsmedien gelten. Darauf will die Regierung auf europäischer Ebene hinwirken. Zudem sollen kommunale Beistandsleistungen von der Umsatzsteuer freigestellt werden. Dieses Vorhaben dürfte als Reaktion auf das BFH-Urteil vom 10.11.2011 – V R 41/10, NV, zu verstehen sein, wonach Beistandsleistungen nach EU-Recht grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig sind.
- Die Erbschaftsteuer ermöglicht in ihrer jetzigen Ausgestaltung den Generationswechsel in den Unternehmen und schützt Arbeitsplätze. Sie soll den Ländern als wichtige Einnahmequelle erhalten bleiben. Außerdem will die große Koalition an den erbschaftsteuerlichen Begünstigungsregelungen bei der Unternehmensnachfolge festhalten, sofern sich diese als verfassungskonform erweisen.
- Die Grundsteuer soll unter Beibehaltung des Hebesatzrechts für Kommunen zeitnah modernisiert werden. Ziel der Reform ist es, die Grundsteuer als verlässliche kommunale Einnahmequelle zu erhalten, d.h., das Aufkommen zu sichern und Rechtssicherheit herzustellen.

2. Erbschaft-/Schenkungssteuer:

Vorläufiger Rechtsschutz wegen des beim BVerfG anhängigen Normenkontrollverfahrens zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 19 Abs. 1 ErbStG ab 2009

1. Die Vollziehung eines auf § 19 Abs. 1 ErbStG ab 2009 beruhenden Erbschaftsteuerbescheids ist wegen des beim BVerfG anhängigen Normenkontrollverfahrens 1 BvL 12/12 auf Antrag des Steuerpflichtigen auszusetzen oder aufzuheben, wenn ein berechtigtes Interesse des Steuerpflichtigen an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes besteht.
2. Ein berechtigtes Interesse liegt jedenfalls vor, wenn der Steuerpflichtige mangels des Erwerbs liquider Mittel (wie z. B. Bargeld, Bankguthaben, mit dem Ableben des Erblassers fällige Versicherungsforderungen) zur Entrichtung der festgesetzten Erbschaftsteuer eigenes Vermögen einsetzen oder die erworbenen Vermögensgegenstände veräußern oder belasten muss.



3. An der Rechtsprechung, nach der eine Aussetzung bzw. Aufhebung der Vollziehung nicht zu gewähren ist, wenn zu erwarten ist, dass das BVerfG lediglich die Unvereinbarkeit eines Gesetzes mit dem GG aussprechen und dem Gesetzgeber eine Nachbesserungspflicht für die Zukunft aufgeben wird, hält der Senat nicht mehr fest.

BFH, Beschluss vom 21.11.2013, MII B 46/13

Vorinstanz: FG Münster vom 28.03.2013, 3 V 620/13 Erb

3. Umsatzsteuer

a) Zulässigkeit des Flächenschlüssels bei gemischt genutzten Gebäuden

§ 15 Abs. 4 Satz 3 UStG ordnet seit 01.01.2014 an, dass die Vorsteueraufteilung nachrangig nach dem Umsatzschlüssel zu erfolgen hat mit der Folge, dass bei der Vorsteueraufteilung bei Gebäudevermietung vorrangig ein Flächenschlüssel anzuwenden ist. Ob diese Regelung unionsrechtskonform ist, wollte der BFH vom EuGH wissen, der dies mit Urteil vom 08.11.2012, C-511/10 bejahte. Der objektbezogene Flächenschlüssel führe danach zu einer präziseren Vorsteueraufteilung als der auf die Gesamtumsätze des Unternehmens bezogene Aufteilungsschlüssel. Deshalb darf Deutschland in diesem Fall den Flächenschlüssel vorrangig vor dem Umsatzschlüssel zur Aufteilung vorsehen. Wie der BFH in seiner Nachfolgeentscheidung klarstellt, gilt der Vorrang des Flächenschlüssels aber nur für solche Vorsteuerbeträge, die der Berichtigung nach § 15a UStG unterliegen. Hierunter fallen insbesondere Vorsteuern aus Anschaffungs- und Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern.

BFH, Urteil vom 22.08.2013, V R 18/09

b) Regelsteuersatz für Frühstücksleistungen an Hotelgäste

1. Bei Übernachtungen in einem Hotel unterliegen nur die unmittelbar der Vermietung (Beherbergung) dienenden Leistungen des Hoteliers dem ermäßigten USt-Satz von 7 %,
2. Frühstücksleistungen an die Hotelgäste gehören nicht dazu; sie sind mit dem Regelsteuersatz von 19 % zu versteuern. Das gilt auch dann, wenn der Hotelier „Übernachtung mit Frühstück“ zu einem Pauschalpreis anbietet.

BFH-Urteil vom 24.04.2013 – XI R 3/11



c) **Wirkt eine Rechnungsberichtigung für den Vorsteuerabzug auf den Ursprungszeitpunkt zurück?**

Für den Vorsteuerabzug muss eine Rechnung bekanntlich alle Pflichtmerkmale des § 14 UStG enthalten. Bei unvollständigen Rechnungen wirkt eine spätere Berichtigung nach bisheriger deutscher Sichtweise nicht zurück, was seit Ergehen der EuGH-Entscheidung vom 15.07.2010 (C-368/09) jedoch fraglich ist.

Der EuGH hat nun in einem belgischen Vorabentscheidungsverfahren seine Vorstellungen zu rückwirkenden Rechnungskorrekturen allerdings deutlich konkretisiert.

EuGH, 08.05.2013, C-271/12

d) **Verzicht auf die Besteuerung von Kleinunternehmer durch Abgabe einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung**

Das BFH-Urteil vom 24.07.2013 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Auch ein Kleinunternehmer (§ 19 UStG) muss eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abgeben.
2. Berechnet ein Kleinunternehmer in einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung die Steuer nach den allgemeinen Vorschriften des UStG, ist darin grds. ein Verzicht auf die Besteuerung als Kleinunternehmer (sog. Option zur Regelbesteuerung) zu sehen.
3. In Zweifelsfällen muss das Finanzamt den Kleinunternehmer fragen, welcher Besteuerungsform er seine Umsätze unterwerfen will. Verbleiben Zweifel, kann eine Option zur Regelbesteuerung nicht angenommen werden.

Anmerkung: Der Kläger hatte für das Jahr 2006 eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung auf Regelbesteuerungsbasis abgegeben, aber wohl in der falschen Annahme, die Kleinunternehmergrenze sei überschritten. Die spezifischen, im Formblatt vorgesehenen Felder zur Kleinunternehmerabgabe hatte er nicht ausgefüllt. Das Finanzamt ging von einer konkludenten Option aus, die für das Folgejahr bindend war. Der Kläger machte – beim Finanzgericht mit Erfolg – geltend, er habe nicht bewusst für die Regelbesteuerung optiert. Der BFH hat die Sache zurückverwiesen. Das Finanzgericht muss klären, ob die Option in Gestalt der Umsatzsteuer-Jahreserklärung hinreichend war; nur dann war sie wirksam.

BFH, Urteil vom 24.07.2013 – XI R 14/11



e) **Unwirksame Optionserklärung des Kleinunternehmers bei Beschränkung auf einen Unternehmensteil**

Nach dem BFH-Urteil vom 24.07.2013 kann ein Kleinunternehmer mit einer nur für einen Unternehmensteil erstellten Umsatzsteuererklärung nicht rechtswirksam auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG verzichten.

Anmerkung: Streitig war im Urteilsfall, ob der Kläger als Kleinunternehmer auf die Nichterhebung der Steuer nach § 19 Abs. 1 UStG im Streitjahr 2003 durch die für den Unternehmensteil „Hausverwaltung“ eingereichte Umsatzsteuererklärung für 2003 rechtswirksam verzichtet hat. Der als Trainer und Hausverwalter tätige Kläger obsiegte. Er wandte sich dagegen, dass das Finanzamt seine Trainertätigkeit der Regelbesteuerung unterwarf, weil er für die Hausverwaltertätigkeit optiert hatte. Die Option war, wie der BFH bestätigte, unwirksam, weil sie nur für die gesamte Tätigkeit eines Unternehmers ausgesprochen werden kann. Wer selektiv optieren will, kann dies erreichen, wenn er für die Bereiche getrennte Rechtsträger mit Unternehmerstatus schafft, z. B. neben der Einzelunternehmertätigkeit für Teilbereiche eine Personengesellschaft errichtet. Auf diese Weise lässt sich auf die Optionsgrenze (17.500 € Jahresumsatz) beeinflussen.

BFH, Urteil vom 24.07.2013 – XI R 31/12

f) **Berufsbetreuerleistungen – Ende einer never-ending-story**

Mit BMF-Schreiben vom 22.11.2013 wird die umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen im Rahmen der rechtlichen Betreuung und auch der Vormundschaft sowie der Pflegschaft ab der Gesetzesänderung zum 01.07.2013 ausführlich geregelt. Zeitgleich mit dem BMF-Schreiben werden die BFH-Urteile vom 17.02.2009 – XI R 67/06 (Betreuung durch Verein) und vom 25.04.2013 – V R 7/11 (Berufsbetreuer) veröffentlicht. Durch die Veröffentlichung der Urteile besteht die Möglichkeit der Steuerfreistellung von Betreuungsleistungen für Zeiträume auch vor der Gesetzesänderung. Aufgrund der durch die Rechtsprechung ausgelösten Änderung der Verwaltungsauffassung in diesem Bereich kann das Streitthema – sozusagen eine never-ending-story - endlich beendet werden.

Änderungen durch das AmtshilfeRLUmsG

Mit Wirkung zum 01.07.2013 wurde durch das AmtshilfeRLUmsG mit dem neuen § 4 Nr. 16 Satz 1 Buchst. k UStG eine Umsatzsteuerbefreiung für rechtliche Betreuungsleistungen eingeführt. Die Neuregelung basiert auf Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL und begünstigt insbesondere die Vereinsbetreuer, Betreuungsvereine sowie Berufs- und Einzelbetreuer.



BMF-Schreiben vom 22.11.2013

Nach dem Einführungsschreiben des BMF vom 22.11.2013 ist Voraussetzung für die Steuerfreiheit, dass die Einrichtung – ungeachtet der Rechts- und Organisationform – als Betreuer nach § 1896 Abs. 1 BGB bestellt worden ist und Betreuungsleistungen in diesem Sinne ausführt. Ausgenommen von der Steuerbefreiung sind Leistungen, die nach § 1908i Abs. 1 Satz 1 i.V. mit § 1835 Abs. 3 BGB vergütet werden (= Leistungen, die zum Gewerbe oder Beruf des Betreuers gehören). Findet die Steuerbefreiung Anwendung, ist ein Vorsteuerabzug aus bezogenen Eingangsleistungen nach § 15 Abs. 2 UStG ausgeschlossen. Zudem ist ab der Gesetzesänderung zwingend zu prüfen, ob eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG durchzuführen ist.

Altjahre

Nach dem BMF-Schreiben vom 22.11.2013 kann sich eine Einrichtung, die als Betreuer nach § 1896 Abs. 1 BGB bestellt worden ist, für ihre vor der Gesetzesänderung erbrachten Betreuungsleistungen unmittelbar auf die Steuerfreiheit in Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL berufen, sofern nicht bereits die Leistungen nach dem nationalen Recht steuerfrei sind (z. B. § 4 Nr. 18 UStG). Auslöser für die vom BMF gewährte Berufungsmöglichkeit sind die BFH-Urteile vom 17.02.2009 – XI R 67/06 und vom 25.05.2013 – V R 7/11, die zeitgleich mit dem BMF-Schreiben vom 22.11.2013 im BStBl veröffentlicht werden.

Problematik des § 14c UStG

Hat ein Betreuer bisher Rechnungen mit offenem Umsatzsteuerausweis gestellt und beruft sich für die vor dem 01.07.2013 erbrachten Betreuungsleistungen auf die Steuerfreiheit nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL, schuldet er diese grds. nach § 14c Abs. 1 UStG (unrichtiger Steuerausweis).

4. Gewerbsteuer:

Erweiterte GewSt-Kürzung bei Veräußerung des einzigen Grundstücks

1. Die erweiterte Kürzung kann auch dann zu gewähren sein, wenn die Grundstücksverwaltung nicht während des gesamten EZ besteht, sondern vorzeitig endet. Wenn aber das Unternehmen während des EZ überhaupt tätig ist, muss es durchgängig eigenen Grundbesitz verwalten und nutzen, um begünstigt zu sein.
2. Die erweiterte Kürzung ist nicht schon deshalb zu gewähren, weil die Klin. eine Grundstücksnutzung geplant hat.



3. Bei unterjähriger Veräußerung des (letzten oder einzigen) Grundstücks kann nach Auffassung des Senats die erweiterte GewSt-Kürzung nur gewährt werden, wenn in direktem zeitlichen Zusammenhang mit der Veräußerung die Geschäftstätigkeit eingestellt und die Gesellschaft liquidiert wird.

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 03.08.2013 6 K 6111/11 – rechtskräftig

5. Körperschaftsteuer

a) Verfassungsmäßigkeit der Zinsschranke

1. Die Zinsschranke gem. § 4h EStG und § 8a KStG ist verfassungsgemäß und verstößt weder gegen das Gebot der Normenklarheit noch gegen das Bestimmtheitsgebot noch gegen das objektive Nettoprinzip noch gegen Art. 14 Abs. 1 GG.
2. Dies gilt auch bei reinen Inlandskonzernen, die ihren Gewinn nicht durch Zinszahlungen in das Ausland verlagern, da eine Beschränkung der Zinsschranke auf internationale Konzerne europarechtlich gegen die Niederlassungs- und Kapitalvertragsfreiheit verstoßen würde.
3. Der Gesetzgeber verfolgte mit der Zinsschranke den nichtsteuerlichen Lenkungszweck, deutsche Unternehmer zur Stärkung ihrer Eigenkapitalquote zu veranlassen, so dass auch aus diesem Grund die Durchbrechung des objektiven Nettoprinzips gerechtfertigt ist.

FG Baden-Württemberg, Gerichtsbescheid vom 26.11.2012 – 6 K3390/11, Rev. eingelegt (Az. beim BFH: I R 2/13)

b) BMF-Schreiben zur steuerrechtlichen Behandlung des Erwerbs eigener Anteile

Das BMF hat zur steuerrechtlichen Behandlung des Erwerbs eigener Anteile mit Schreiben vom 27.11.2013 Stellung genommen und dabei u.a. klargestellt, dass auf der Ebene der Gesellschaft die steuerrechtliche Behandlung künftig der wirtschaftlichen Betrachtungsweise des Handelsrechts folgt. Danach sind auch in der Steuerbilanz der Erwerb und die Veräußerung eigener Anteile nicht als Anschaffungs- oder Veräußerungsvorgang, sondern wie eine Kapitalherabsetzung oder Kapitalerhöhung zu behandeln.



Anmerkung: Mit dem Einfügen von § 272 Abs. 1a und 1b HGB durch das BilMoG wurde der handelsbilanzielle Ausweis eigener Anteile rechtsformunabhängig geregelt. Eine Aktivierung der eigenen Anteile bei gleichzeitiger Bildung einer entsprechenden Rücklage kommt hiernach nicht mehr in Betracht. Die neuen Regelungen sind grds. erstmals auf Jahresabschlüsse für nach dem 31.12.2009 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. Wahlweise sind die Regelungen allerdings auch bereits auf Jahresabschlüsse für nach dem 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden (Art. 66 Abs. 3 EGHGB).

BMF, Schreiben vom 27.11.2013 – IV C 2 – S 2742/07/10009

6. Einkommensteuer/Bilanzierung

a) Einbringung: Vermeidung einer Gewinnrealisierung bei Einbringung eines Betriebs in eine Personengesellschaft gegen ein sog. Mischentgelt aus Gesellschaftsrechten und einer Darlehensforderung

1. Bringt der Steuerpflichtige einen Betrieb in eine Mitunternehmerschaft ein und wendet er zugleich Dritten unentgeltlich Mitunternehmeranteile zu, sind auf diesen Vorgang die Vorschriften der § 6 Abs. 3 EStG und § 24 UmwStG nebeneinander anwendbar (gegen BMF-Schreiben vom 11.11.2011 – IV C 2 – S 1978-b/08/10001 – DOK 2011/0903665, BStBl. I 2011, 1314 = GmbHR 2012, 112 (LS), Tz. 01.47, letzter Satz).
2. Erhält der Steuerpflichtige im Rahmen der Einbringung seines Betriebs in eine Mitunternehmerschaft neben dem Mitunternehmeranteil auch eine Darlehensforderung gegen die Gesellschaft, schließt dies die Anwendung des § 24 UmwStG nicht aus; die Gutschrift auf dem Darlehenskonto ist jedoch als Entgelt anzusehen, das sich grundsätzlich gewinnrealisierend auswirken kann.
3. Bei einer Einbringung eines Betriebs gegen ein sog. Mischentgelt – bestehend aus Gesellschaftsrechten und einer Darlehensforderung gegen die Personengesellschaft – wird bei Wahl der Buchwertfortführung dann kein Gewinn realisiert, wenn die Summe aus dem Nominalbetrag der Gutschrift auf dem Kapitalkonto des Einbringenden bei der Personengesellschaft und dem gemeinen Wert der eingeräumten Darlehensforderung den steuerlichen Buchwert des eingebrachten Einzelunternehmens nicht übersteigt (gegen BMF-Schreiben vom 11.11.2011 – IV C 2 – S 1978-b/08/10001 – DOK 2011/0903665, BStBl. I 2011, 1314 = GmbHR 2012, 112 (LS), Tz. 24.07).

BFH, Urteil vom 18.09.2013 – X R 42/10



b) Einbeziehung von sog. Vordienstzeiten bei der Pensionsrückstellung

Das BFH-Urteil vom 26.06.2013 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Ein Dienstverhältnis i.S. von § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 2 und 3 EStG 2002 hat mit dem tatsächlichen Dienstantritt beim Dienstberechtigten begonnen. Wird vor Erteilung der Pensionszusage der mit dem zusagenden Unternehmen geschlossene Anstellungsvertrag beendet und ein neuer Dienstvertrag geschlossen, sind die Dienstzeiten aus dem ersten Rechtsverhältnis als sog. Vordienstzeiten zu berücksichtigen, wenn deren Anrechnung für die im Verlauf des zweiten Dienstverhältnisses erteilte Pensionszusage vereinbart wird. Letzteres gilt auch, wenn es sich bei dem (ersten) Anstellungsvertrag mangels Vergütungsanspruchs um einen Auftrag i.S. von § 662 BGB handelt hat.
2. Pensionszusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer unterliegen dem sog. Nachzahlungsverbot; sie sind insoweit durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst, als die für die Unverfallbarkeit von Pensionsansprüchen geltenden Fristen nicht an den Zeitpunkt der Erteilung der Pensionszusage, sondern an den früheren Zeitpunkt der Betriebszugehörigkeit anknüpfen. Demgemäß ist die auf der Vereinbarung von Vordienstzeiten beruhende Rückstellungsbewertung nach § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 2 und 3 EStG 2002 durch den Ansatz einer verdeckten Gewinnausschüttung außerbilanziell zu korrigieren.

Anmerkung: Die Finanzverwaltung hat in der Regel bisher in der Praxis keine verdeckte Gewinnausschüttung wegen Verstoßes gegen das Nachzahlungsverbot angenommen, wenn einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer während des bestehenden Dienstverhältnisses eine Pensionszusage erteilt worden ist (und bei der ersten Rückstellungsdotierung der Teilwert nach § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EStG an den Beginn des Dienstverhältnisses angeknüpft wurde). Es bleibt abzuwarten, welche Konsequenzen die Finanzverwaltung aus der vorliegenden Entscheidung zieht. Der BFH hat die Konstellation im Streitfall als Sonderfall bezeichnet. Der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer hatte mit der Klägerin (einer GmbH) einen Geschäftsführervertrag ohne jede Vergütung mit der Maßgabe abgeschlossen, dass erst nach Eintritt eines wirtschaftlichen Erfolgs über die Festsetzung einer Tätigkeitsvergütung mit Altersversorgung befunden werden sollte. Im Urteilsfall stellte sich der wirtschaftliche Erfolg erst (später) ein, nachdem eine freiberufliche Praxis in die GmbH eingebracht wurde. Zu diesem Zeitpunkt schloss die Gesellschaft mit dem Geschäftsführer einen neuen Dienstvertrag mit Pensionszusage ab, bei dem die früheren Dienste für die GmbH ausdrücklich berücksichtigt wurden.



c) **Absetzbarkeit von Aufwendungen für Wertgutachten im Rahmen einer Scheidung**

Gutachterkosten für die Wertermittlung einer Immobilie, die im Rahmen des Ehescheidungsverfahrens wegen Auskunftserteilung und Zahlung von Zugewinn anfallen, sind mangels Zwangsläufigkeit nicht als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG abziehbar.

Die nach der neueren Rechtsprechung des BFH als außergewöhnliche Belastung abzugsfähigen Zivilprozesskosten umfassen lediglich die Kosten, die im Rahmen eines gerichtlichen Kostenfestsetzungsverfahrens abzugsfähig sind, wie z. B. Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen), außergerichtliche Kosten sowie die Vergütungsansprüche des eigenen Prozessbevollmächtigten und der Kostenerstattungsanspruch des Gegners.

FG Hessen, Urteil vom 02.07.2013 – 13 K 985/13, rkr.

d) **Abgeltungsteuer: Zu den Anforderungen an ein Näheverhältnis i.S. von § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EStG bei Darlehensgewährungen zwischen Gesellschaftern**

Die Einführung der Abgeltungsteuer zum 01.01.2009 hat neue Streit- und Abgrenzungsfragen hervorgerufen. Mit der Vorschrift des § 32d Abs. 2 Nr. 1 EStG schuf der Gesetzgeber einen Tatbestand, durch den die grundsätzliche Anwendbarkeit der Abgeltungsteuer für bestimmte Fallkonstellationen ausgeschlossen wird. Insbesondere wollte der Gesetzgeber dann nicht mit dem günstigen Abgeltungsteuer von 25 v.H. „privilegieren“, wenn im Gestaltungswege betriebliche Gewinne abgesaugt würden, die eigentlich dem progressiven (und im Zweifelsfall höheren) Steuersatz unterlägen und so eine missbräuchliche Steuersatzspreizung erreicht würde. In diesem Sinne unterwirft das Gesetz auch die Zinsen aus Darlehensverträgen zwischen „einander nahestehenden Personen“ nicht der Abgeltungsteuer, sondern dem progressiven ESt-Satz (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EStG), sofern der Darlehensnehmer die Zinsen steuerwirksam einsetzen kann. Allerdings fehlt es an einer klaren gesetzlichen Definition, wann von einem „Näheverhältnis“ im vorgenannten Sinne auszugehen ist. In der vorliegenden Entscheidung war darüber zu befinden, ob und – wenn ja – in welchen Fallkonstellationen Gesellschafter eines Personenunternehmens „einander nahestehende Personen“ sein können.

FG Münster, Urteil vom 20.09.2013 4 K 718/13 E – rechtskräftig



1. Gewährt der Mehrheitsgesellschafter einer Personengesellschaft seinem Mitgesellschafter aus privaten Mittel ein Darlehen zu fremdüblichen Bedingungen, unterliegen die hieraus resultierenden Zinsen grundsätzlich der Abgeltungsteuer.
2. Allein die gemeinschaftliche Berufsausübung von Darlehensgeber und Darlehensnehmer sowie die Mehrheitsbeteiligung des Darlehensgebers rechtfertigen nicht die Annahme eines den Abgeltungsteuertarif ausschließenden „Näheverhältnisses“ i.S. von § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EStG. Etwas anderes gilt im Sinne einer Missbrauchsverhinderung aber dann, wenn ersichtlich ist, dass die Mehrheitsbeteiligung des Darlehensgebers auch Einfluss auf das „Ob“ und „Wie“ der Bedingungen des Darlehensverhältnisses hat oder Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Motiv der Darlehensgewährung vordergründlich die ertragsorientierte Ausnutzung des Gefälles zwischen dem progressiven ESt-Tarif und dem Abgeltungsteuersatz von 25 v.H. ist.

e) **Keine Anwendung des Abgeltungsteuersatzes bei einander nahestehenden Personen**

Der Abgeltungsteuersatz ist nach § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EStG i.d.F. des UntStRG 2008 nicht anzuwenden, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge Geschwister sind.

*FG Baden-Württemberg, Urteil vom 16.04.2013 – 8 K 3100/11
Rev. eingelegt (Az. des BFH: VIII R 35/13)*

f) **Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Neuregelungen zur Abzugsfähigkeit von Berufsausbildungskosten**

Der 14. Senat des FG Köln sieht in der Änderung von § 4 Abs. 9, § 9 Abs. 6 und § 12 Nr. 5 EStG durch das BeitrRLUMsG vom 07.12.2011 keinen Verstoß gegen das objektive Nettoprinzip bzw. gegen das Rückwirkungsverbot. Mit der Änderung hatte der Gesetzgeber auf die damals neue BFH-Rechtsprechung zur Abzugsfähigkeit von Kosten einer erstmaligen Berufsausbildung als Werbungskosten reagiert. Das FG schließt sich mit seinem Urteil anderen gleichlautenden finanzgerichtlichen Entscheidungen an.

*FG Köln, Urteil vom 17.07.2013 – 14 K 587/13
Rev. eingelegt (Az. BFH: VI R 53/13)*



g) Kosten eines Erststudiums sind keine Werbungskosten

Die Änderungen in §§ 9 Abs. 6, 12 Nr. 5 EStG i.d.F. des BeitrRLUmsG vom 07.12.2011 (BGBl I 2011, 2592) entfalten eine echte Rückwirkung, die aber ausnahmsweise verfassungsrechtlich zulässig ist. Steuerpflichtige konnten gerade im Hinblick auf den klaren Gesetzeswillen kein schützenswertes Vertrauen dahingehend bilden, dass die getätigten Aufwendungen für ihre Ausbildung als Werbungskosten abzugsfähig sind.

*FG Niedersachsen, Urteil vom 14.05.2013 – 13 K 89/12
Rev. eingelegt (Az. beim BFH: VI R 48/13)*

h) Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer des Taifuns „Haiyan“ auf den Philippinen

Durch den Taifun „Haiyan“ sind auf den Philippinen beträchtliche Schäden entstanden. Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder fasst das BMF in einem Schreiben die zur Unterstützung der Opfer getroffenen Verwaltungsregelungen, die den Regelungen zu anderen Naturkatastrophen in der Vergangenheit entsprechen, zusammen. Diese Regelungen gelten vom 09.11.2013 bis 31.03.2014.

*BMF, Schreiben vom 28.11.2013, IV C 4 – S 2223/07/0015 :010,
DOK 2013/1041022*